

## Sitzungsvorlage

Nr. 2026/726

### Beschlussvorlage

<b>Änderung des Beschlusses vom 15.12.2026 „Bildung von Wahlbereichen für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen (Kreiswahl) und die Direktwahl zur Landrätin/ zum Landrat am 13.09.2026</b>
--

Kreisausschuss	24.02.2026	TOP 6
Kreistag	09.03.2026	TOP 15

### Beschlussvorschlag:

#### **Der Kreistagsbeschluss vom 15.12.2025**

„Der Kreistag beschließt, das Wahlgebiet, d.h. den Landkreis Lüchow-Dannenberg für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und die Direktwahl zur Landrätin/ zum Landrat am 13.09.2026 in zwei Wahlbereiche einzuteilen, wobei der Wahlbereich I – Nord aus der Samtgemeinde Elbtalaue und der Samtgemeinde Gartow und der Wahlbereich II – Süd aus der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) besteht“

wird korrigiert, indem der Teil „und die Direktwahl zur Landrätin/zum Landrat“ gestrichen wird.

### Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 15.12.2025 den Beschluss:

„Der Kreistag beschließt, das Wahlgebiet, d.h. den Landkreis Lüchow-Dannenberg für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und die Direktwahl zur Landrätin/ zum Landrat am 13.09.2026 in zwei Wahlbereiche einzuteilen, wobei der Wahlbereich I – Nord aus der Samtgemeinde Elbtalaue und der Samtgemeinde Gartow und der Wahlbereich II – Süd aus der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) besteht“

gefasst.

Die Bildung von Wahlbereichen ist nach § 7 NKWG jedoch nur für die Kreiswahl vorgesehen. Die Direktwahl zum Landrat/zur Landrätin wird nicht in Wahlbereiche eingeteilt, da es sich hier nur um ein zu wählendes Amt handelt und nicht um mehrere zu wählende Mandate.

Das Wahlgebiet für die Wahl zum Landrat/zur Landrätin ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Da der o.g. Beschluss in Bezug auf diesen Teil rechtswidrig ist, muss er korrigiert werden.

gez. D. Schulz